

2 Die Situation von MigrantInnen in der Schweiz

Dieses Kapitel bettet die Studie in den Forschungskontext ein. Es stellt in einem Überblick den politischen, rechtlichen und sozialstrukturellen Hintergrund dar, vor dem sich die Forschung situiert. Die Abschnitte des Kapitels beleuchten kurz die soziale und rechtliche Situation von MigrantInnen in der Schweiz sowie Entwicklung und Leitlinien der Schweizer Einwanderungs- und Integrationspolitik.

2.1 Sozio-ökonomische Lage: Differenzen nach Herkunft und Geschlecht

Ende 2014 lebten 1,9 Millionen Menschen ohne Schweizer Staatsangehörigkeit in der Schweiz (SEM 2015: 15). Nicht alle sind MigrantInnen, denn in dieser Zahl enthalten sind auch Menschen, die in der Schweiz geboren sind.⁵ Die Schweiz weist im europäischen Vergleich einen hohen Anteil an AusländerInnen an der ständigen Wohnbevölkerung⁶ auf. Ende 2014 betrug er 23,8 Prozent (Ebd.: 7). Dazu kommen jene Schweizer Staatsangehörigen, die selbst oder deren Eltern im Ausland geboren wurden. Im Jahr 2014 wiesen mehr als 35 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung ab 15 Jahren in der Schweiz einen Migrationshintergrund auf, mehr als ein Drittel davon besass die Schweizer Staatsangehörigkeit (BFS 2015a).⁷

5 Nicht enthalten sind die folgenden Rechtskategorien: Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene, Kurzaufenthalter, die weniger als ein Jahr in der Schweiz bleiben sowie internationale Funktionäre und deren Angehörige.

6 Das Bundesamt für Statistik unterscheidet zwischen ständiger und nichtständiger Wohnbevölkerung. Unter die ständige Bevölkerung fallen Schweizer Staatsangehörige, ausländische Staatsangehörige mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung für mindestens zwölf Monate (Ausweis B oder C) oder mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L) für eine kumulierte Aufenthaltsdauer von mindestens zwölf Monaten, Personen im Asylprozess (Ausweis F oder N) mit einer Gesamtaufenthaltsdauer von mindestens zwölf Monaten, sowie internationale Funktionäre und deren Angehörige. Zur nichtständigen Wohnbevölkerung zählen ausländische Staatsangehörige mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L) für eine Aufenthaltsdauer von weniger als zwölf Monaten sowie Personen im Asylprozess (Ausweis F oder N) mit einer Gesamtaufenthaltsdauer von weniger als zwölf Monaten (BFS 2012c).

7 Das Bundesamt für Statistik fasst als Bevölkerung mit Migrationshintergrund alle Personen – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit –, die selbst oder deren Eltern im Ausland geboren sind. Dazu zählen Personen, die in die Schweiz eingewandert sind (MigrantInnen) sowie deren in der Schweiz geborene Kinder (vgl. BFS 2013b).

Der relativ hohe AusländerInnenanteil begründet sich durch vergleichsweise hohe Hürden für die Erlangung der Schweizer Staatsbürgerschaft (vgl. Steiner/Wicker 2004, Wanner/Steiner 2012). Mehr als 85 Prozent der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung in der Schweiz sind Angehörige eines europäischen Staates, zwei Drittel davon von EU-/EFTA-Staaten (BFS 2015b). Italienische Staatsangehörige bilden die grösste Ausländergruppe mit rund 16 Prozent, gefolgt von deutschen (15,3 Prozent) und portugiesischen Staatsangehörigen (13,5 Prozent). Zusammen mit Personen französischer Staatsbürgerschaft bilden diese vier Gruppen die Hälfte aller AusländerInnen in der Schweiz (SEM 2015: 60).

Die Migrationspolitik hierarchisiert die Rechte der insgesamt rund 1,9 Millionen AusländerInnen in der Schweiz entlang verschiedener Aufenthaltskategorien, die an unterschiedliche Regelungen zu Aufenthaltsdauer, Arbeitsmarktzugang und Integration gebunden sind (vgl. Kap. 2.2). Fast zwei Drittel aller AusländerInnen in der Schweiz verfügen über eine unbefristete Niederlassungsbewilligung (Ausweis C), ein weiteres knappes Drittel über eine befristete Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B). Im Asylprozess befinden sich nur rund zwei Prozent aller ausländischen Staatsangehörigen (BFS 2013c). Ende 2012 zählten rund 80'500 Personen zum Asylbereich, davon rund 28'100 anerkannte Flüchtlinge und rund 22'600 vorläufig Aufgenommene (BFM 2013a).⁸ Von diesen stammt mit rund 22 Prozent die grösste Gruppe aus Eritrea, weitere je 8 Prozent aus Somalia und Irak, die restlichen 62 Prozent verteilen sich auf die übrigen Herkunftsländer (ebd.).

Als Folge der restriktiven Migrations- und Asylpolitik leben zudem zahlreiche Menschen (vorwiegend Angehörige sogenannter Drittstaaten) ohne regularisiertes Aufenthaltsrecht in der Schweiz. Diese illegalisierten MigrantInnen – sogenannte Sans-Papiers – stehen seit der Jahrtausendwende zunehmend im Fokus der Politik und Forschung (vgl. Efiñayi-Mäder/Schönenberger/Steiner 2010). Eine Schätzung gibt die Zahl der Personen ohne geregelten Aufenthaltsstatus mit 70'000 bis 300'000 Menschen an, die Mehrheit davon Frauen (Anlaufstelle/GBI 2004).⁹ Auf eine verstärkte Kontrolle der illegalisierten Migration in der Schweiz richten sich Massnahmen wie vermehrte Personenkontrollen oder verschärfte Sanktionen bei der Unterstützung irregulärer Aufenthalte.

Arbeit und Arbeitssuche sowie Familiennachzug sind die beiden wichtigsten Gründe für die Einwanderung in die Schweiz. Fast ein Drittel der Einreisen fallen unter den Einwanderungsgrund Familiennachzug, knapp die Hälfte unter Erwerbstätigkeit (SEM 2015: 60). Männer werden dabei vor allem über den Arbeitsmarkt zugelassen, Frauen vorrangig im Familiennachzug in abgeleiteter Aufenthaltsbewil-

8 Inklusive vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (vgl. Fussnote 23).

9 Eine Studie im Auftrag des Bundesamtes für Migration geht von 90'000 Sans-Papiers in der Schweiz aus (Longchamp et al. 2005). Eine andere Hochrechnung nennt eine Zahl von zwischen 70'000 und 180'000 Personen (Piguët/Losa 2002). Studien zeigen, dass der Umfang illegalisierter Beschäftigung in allen Immigrationsländern zu wachsen scheint (Lutz 2007: 229).

ligung (Achermann 2014): Nach Angaben des Bundesamtes für Statistik bildet Arbeit bei mehr als der Hälfte der Männer den Einwanderungsgrund, aber nur bei weniger als einem Drittel der Frauen. Hingegen kommt fast die Hälfte der Frauen in die Schweiz, um ihre Familie zu begleiten, die Familie zusammenzuführen oder eine Familie zu gründen. Bei den Männern bildet Familiennachzug in weniger als einem Fünftel der Fälle den Einwanderungsgrund (BFS 2010).¹⁰ Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass auch viele Personen aus dem Familiennachzug eine Erwerbstätigkeit suchen.

Die Situation der AusländerInnen auf dem Schweizer Arbeitsmarkt ist verglichen mit den SchweizerInnen durch eine insgesamt schlechtere Situation gekennzeichnet. So ist das Risiko, erwerbslos zu werden, für AusländerInnen mehr als doppelt so hoch wie für SchweizerInnen, sie tragen dementsprechend ein höheres Armutsrisiko (BFS 2012a, BFM 2006). Das Lohnniveau von AusländerInnen ist deutlich niedriger als das von SchweizerInnen (BFS 2012b). Die Integrationsindikatoren des Bundesamtes für Statistik unterscheiden nicht nur nach Staatsangehörigkeit, sondern auch nach Geburtsort. Hier zeigt sich, dass die Lage von Personen mit Migrationshintergrund schlechter ist als die von jenen ohne. So existieren signifikante Unterschiede beim verfügbaren Einkommen oder bei der Armutsgefährdungsquote (BFS 2012d). Allerdings ist dies stark von der Nationalität abhängig: Auf den sozio-ökonomisch vorteilhaftesten Positionen unter den AusländerInnen finden sich Staatsangehörige der nördlichen und westlichen EU-Länder, die eine leicht höhere Erwerbsbeteiligung aufweisen als SchweizerInnen. Dagegen liegt die Erwerbsquote der übrigen Personen ausländischer Herkunft deutlich darunter. Besonders schwierig ist der Zugang zum Arbeitsmarkt für Personen aus nicht-europäischen Staaten (BFM 2007a: 30). Entsprechend sind die höchsten Anteile von Sozialhilfebeziehenden bei Staatsangehörigen aus nicht-europäischen Ländern zu verzeichnen, während die Quote bei EU-/EFTA-Angehörigen näher bei der der Schweizer Bevölkerung liegt (BFS 2012d). Auch in Bezug auf Lohn und Arbeitsbedingungen bestehen grosse Unterschiede innerhalb der AusländerInnen-Gruppen sowie gegenüber den SchweizerInnen. Ganga Jey Aratnam identifiziert in seiner Studie „eine dreigeteilte Sandwich-Stratifikation (...): Ausländische Arbeitskräfte sind sowohl am oberen wie am unteren Ende in der Skala der Erwerbspositionen übervertreten“ (Jey Aratnam 2012: 153). Sozioökonomisch steht die Mehrheit der SchweizerInnen in der breiten Mitte, die Mehrheit der AusländerInnen befindet sich darunter auf schlechteren Positionen. Im obersten Bereich wiederum sind hochqualifizierte AusländerInnen übervertreten, auch wenn diese Personen nur einen kleinen Teil aller AusländerInnen ausmachen. Daher lässt sich sowohl eine starke Unterschichtung durch Zuwanderung wie eine demgegenüber schwächere Überschichtung der Schweizer Gesellschaft ausmachen.

10 Bei im Ausland geborenen Personen zwischen 15 und 74 Jahren zum Zeitpunkt der Migration, Stand 2008.

Der Arbeitsmarkt ist nicht nur nach Nationalität, sondern auch nach Geschlecht segregiert. Die Situation von Frauen auf dem Arbeitsmarkt ist verglichen mit derjenigen der Männer durch durchschnittlich niedrigere Löhne, schlechtere berufliche Positionen, häufigere prekäre Arbeitsverhältnisse sowie höhere Erwerbslosen- und Armutsraten gekennzeichnet (vgl. Hausammann/Schnegg 2013: Kap. 1, BFS 2012a, BFS 2012b, BFS 2008a, Bühler/Heye 2005, Budowski/Tillmann 2003, Coulon et al. 2003, Charles 1995). Eingewanderte Frauen sind dabei besonders von strukturellen Benachteiligungen betroffen, sie sind gegenüber Schweizerinnen und Schweizern, aber auch gegenüber eingewanderten Männern mit höheren Hürden beim Arbeitsmarktzugang konfrontiert (vgl. Riaño/Baghdadi/Wastl-Walter 2008, Riaño/Baghdadi/Wastl-Walter 2008). Differenziert man etwa die Armutsquote¹¹ nach Geschlecht, Geburtsort und Nationalität, zeigt sich eine ausgeprägte herkunfts- und geschlechtsspezifische Segregierung: Im Ausland geborene Frauen sind am stärksten von Armut betroffen (BFS 2012d).¹² Frauen haben somit gegenüber Männern schlechtere Positionen inne und ausländische Staatsangehörige gegenüber SchweizerInnen. Bei ausländischen Frauen kumulieren sich diese Kriterien zu einer besonders benachteiligten Situation.

Eine Studie im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms NFP 60 macht deutlich, dass die Verschränkung von Geschlecht und Migrationshintergrund mehrheitlich zu einer besonderen Benachteiligung von Migrantinnen im Erwerbsleben führt, bei einheimischen Männern dagegen mehrheitlich zu Privilegierungen. Dies lässt sich deutlich anhand der Faktoren Erwerbsquote, Einkommen und Ausbildungsadäquatheit der Beschäftigung aufzeigen (vgl. Bühler/Riaño 2013). Frauen mit ausländischer Herkunft üben häufiger Tätigkeiten aus, für die sie überqualifiziert sind. Für Frauen mit Kindern sind grössere Anstrengungen nötig als für ihre Ehepartnern, um ausbildungsadäquate Positionen im Erwerbsleben zu erreichen, dies gilt besonders für Migrantinnen.

Auch eine Studie der OECD hält fest, dass für bestimmte Personengruppen die Situation auf dem Schweizer Arbeitsmarkt schwieriger ist als für andere (Liebig/Kohls/Krause 2012). Dies gilt insbesondere für Zugewanderte aus einkommensschwachen Staaten und für zugewanderte Frauen mit Kindern. Darüber hinaus haben auch Personen, die einen Aufenthaltsstatus aus humanitären Gründen erhalten, wie anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene (VA), bei der Integration in den Schweizer Arbeitsmarkt zunehmende und stärkere Schwierigkeiten als in anderen OECD-Staaten. Die Beschäftigungsquote dieser Personengruppen ist

11 Die Armutsquote bezeichnet den Anteil von Personen, die nicht über die Mittel für ein gesellschaftlich integriertes Leben verfügen (BFS 2012d).

12 Danach folgen die Frauen mit nicht-schweizerischer Staatsangehörigkeit und schliesslich die Frauen mit Schweizer Staatsbürgerschaft sowie in der Schweiz geborene Frauen. Die Armutsquoten der Männer ungeachtet von Nationalität und Geburtsort liegen unter denen der Frauen, wobei Männer ohne Schweizer Pass von allen Männern am stärksten von Armut betroffen sind (vgl. BFS 2012d).

in den vergangenen Jahren gesunken. Die Bestrebungen der Schweizer Politik, ihre Integration zu fördern, wertet die Studie im Vergleich mit denen anderer OECD-Staaten als unzureichend (ebd.: 5).¹³

Für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene gestaltet sich die Eingliederung in Erwerbsarbeit besonders schwierig: Nur rund ein Fünftel der anerkannten Flüchtlinge im erwerbsfähigen Alter (BFM 2006) und weniger als zwei Fünftel der erwerbsfähigen Personen mit dem Status vorläufige Aufnahme sind erwerbstätig (BFM 2013). Eine Ursache dafür sind die oftmals langjährigen Asylverfahren, während derer für Asylsuchende Arbeitsverbote bestehen. Neben der psychischen Belastung aufgrund der rechtlichen Unsicherheit und der Untätigkeit bedeutet diese erzwungene Unterbrechung der Erwerbsarbeit einen Verlust beruflicher Qualifikationen durch das Fehlen von Berufspraxis (vgl. Lindenmeyer et al. 2008, Kamm et al. 2003). Dies erschwert den Arbeitseinstieg nach Abschluss des Asylverfahrens.

Ein weiterer Grund für die mehrheitlich schlechte sozio-ökonomische Positionierung der AusländerInnen in der Schweiz ist deren Bildungshintergrund. So gibt es bei AusländerInnen im Alter von 25 bis 64 Jahren mit rund 30 Prozent einen dreimal so hohen Anteil an Personen ohne nachobligatorische Schulbildung als bei SchweizerInnen mit rund 10 Prozent (BFS 2012a). Gleichzeitig wandern jedoch seit den 1990er Jahren vermehrt Hochqualifizierte in die Schweiz ein (vgl. Pecoraro 2005). Inzwischen liegt der Anteil der Personen mit einem tertiären Bildungsabschluss insgesamt bei den Personen ohne und mit Schweizer Staatsangehörigkeit bei je rund einem Drittel (BFS 2012a). Ein Vergleich des Bildungsstandes der zwischen 2006 und 2011 Zugewanderten im Alter von 24 bis 65 Jahren nach Nationalität zeigt, dass der Anteil von Personen mit Tertiärbildung bei MigrantInnen aus Frankreich, Deutschland und Italien deutlich höher ist als bei SchweizerInnen (Jey Aratnam 2012: 132).¹⁴

Auch qualifizierte MigrantInnen arbeiten in der Schweiz vielfach in niedrig bezahlten Berufen mit schlechten Arbeitsbedingungen und haben Schwierigkeiten, eine ihrer Ausbildung und Berufserfahrung entsprechende Stelle zu finden, wie verschiedene Studien belegen (Berthoud 2012, Jey Aratnam 2012, Pecoraro 2010, Pecoraro 2005, Pecoraro/Fibbi 2010). Einige Studien beschäftigen sich spezifisch

13 An der Stellungnahme des BFM zur Studie (Gattiker 2012) fällt auf, dass neben den Bemühungen im Rahmen des neuen Integrationsplanes (Gesetzesrevision, Verstärkung und Vereinheitlichung der kantonalen Integrationsarbeit, Aufstockung der Finanzunterstützung für Integrationsförderung) die Verbesserungen im Bereich der Integrationsförderung für Kinder mit Migrationshintergrund sowie für Flüchtlinge und VA erwähnt werden, jedoch keine Bemühungen für eingewanderte Frauen mit Kindern aufgelistet werden.

14 Allerdings kann die Einwanderung aus EU-/EFTA-Staaten nicht mit hochqualifizierter Migration gleichgesetzt werden. So verfügen zum Beispiel mehr als die Hälfte der zwischen 2006 und 2011 aus Portugal Eingewanderten maximal über einen Abschluss auf Sekundarstufe I, nur gut 13 Prozent weisen einen tertiären Bildungsabschluss auf (Jey Aratnam 2012: 132f.).

mit der Situation qualifizierter Frauen, die in die Schweiz eingewandert sind (Riaño 2011, Baghdadi 2008, Riaño/Baghdadi/Wastl-Walter 2008, Riaño/Baghdadi 2007). Zugewanderte Frauen sind demnach besonders von abwertenden Stereotypen, etwa bei Bewerbungsverfahren, und Schwierigkeiten bei der Vereinbarkeit der Erwerbstätigkeit mit unbezahlten Arbeiten (wie Kinderbetreuung) betroffen.

MigrantInnen stehen in der Schweiz einerseits Hürden beim Zugang zum Arbeitsmarkt und andererseits bei der Positionierung auf dem Arbeitsmarkt gegenüber. Eine Zugangshürde stellt die erschwerte Anerkennung von im aussereuropäischen Ausland erworbenen Bildungsabschlüssen und Fachwissen dar.¹⁵ MigrantInnen aus Drittstaaten können ihre Qualifikationen vielfach nicht adäquat auf dem Arbeitsmarkt im Einwanderungsland nutzen, da ihre Bildungsabschlüsse und Erfahrungen nicht anerkannt werden. Ihr Bildungskapital wird so entwertet und unsichtbar. Zudem fehlen angepasste Weiterbildungs- und Qualifizierungsangebote, Beratungsmöglichkeiten und Stipendien (Jey Aratnam 2012: 101–103). Weitere strukturelle Ausschlussmechanismen für bestimmte Gruppen von Drittstaatsangehörigen stellen die Bewilligungspflicht der Erwerbstätigkeit, rechtliche Beschränkungen und die Unsicherheit bestimmter Aufenthaltsbewilligungen dar (vgl. Kap. 2.2). Eine Hürde bildet in der Deutschschweiz zudem die Parallelität von Hochdeutsch und regionaler Mundart. Studien belegen eine Ungleichbehandlung von Menschen mit Migrationshintergrund auf dem Schweizer Arbeitsmarkt, etwa in Bewerbungsverfahren oder bezüglich Beförderungschancen (Fibbi/Lerch/Wanner 2006, Dahinden et al. 2004, Fibbi/Kaya/Piguet 2003, Egger/Bauer/Künzi 2003, Egger 2003).

2.2 Duales System des Migrationsrecht: Privilegierung von EU-Angehörigen

Die Teilhabemöglichkeiten von AusländerInnen sind in verschiedener Hinsicht gegenüber denen von Schweizer StaatsbürgerInnen beschränkt. So besitzen nur SchweizerInnen das Stimm- und Wahlrecht auf nationaler Ebene.¹⁶ Ausserdem bestehen grosse Unterschiede in der rechtlichen Stellung von Angehörigen von EU-

15 Für die EU-/EFTA-Staaten gilt die gegenseitige Anerkennung der Studien- und Berufsabschlüsse in der Schweiz. Für in Drittstaaten erworbene Diplome gilt: Bei reglementierten Berufen, also solchen, deren Ausübung vom Besitz eines Diploms abhängig gemacht wird und gesetzlich geregelt ist, ist eine Anerkennung der Gleichwertigkeit nötig. Das Anerkennungsverfahren dauert mehrere Monate und kostet 550 CHF (vgl. Website Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation: www.sbf.admin.ch, Stand Okt. 2015). Bei nicht reglementierten Berufen ist keine Prüfung der Gleichwertigkeit von Abschlüssen notwendig, um in der Schweiz im erlernten Beruf zu arbeiten. Die Arbeitgebenden können entscheiden, ob die Person eingestellt wird, sofern die entsprechende Arbeitsbewilligung vorhanden ist (SBFI 2015).

16 Auf Ebene der Kantone und Gemeinden existieren aufgrund des ausgeprägt föderalen Systems der Schweiz erhebliche Unterschiede bei der politischen Partizipation von AusländerInnen (vgl. Wichmann et al. 2011).

bzw. EFTA-Staaten und denen anderer Staaten, den sogenannten „*Drittstaatsangehörigen*“. Dieses duale System des Migrationsrechts zementiert eine Privilegierung von EU- und EFTA-Staatsangehörigen. Diese geniessen in der Schweiz Freizügigkeit und sind bei der Anerkennung ihrer beruflichen Qualifikationen und beim Zugang zum Arbeitsmarkt weitgehend den SchweizerInnen gleichgestellt.¹⁷ Diese Personengruppe umfasst rund zwei Drittel der ständig in der Schweiz lebenden AusländerInnen¹⁸ (BFM 2013b).

Die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zum Aufenthalt in der Schweiz richtet sich nach dem Bedarf des Arbeitsmarktes und ist praktisch ausschliesslich spezialisierten und besonders qualifizierten Erwerbstätigen möglich.¹⁹ Zulassung und Aufenthalt dieser Gruppe regelt das Ausländergesetz²⁰. Auf dem Arbeitsmarkt sind Drittstaatsangehörige und ihre Familienangehörigen SchweizerInnen, EU-/EFTA-Angehörigen und niedergelassenen Drittstaatsangehörigen und deren Angehörigen nachgeordnet. Ende 2012 betrug der Anteil der Drittstaatsangehörigen an der ausländischen Bevölkerung rund ein Drittel (ebd.). Die Erwerbstätigkeit von Personen ohne EU-17-Staatsangehörigkeit muss von den kantonalen Behörden bewilligt werden. Das bedeutet, vor jedem neuen Stellenantritt – auch bei Praktika und vorübergehenden Einsätzen – müssen die Arbeitgebenden für Arbeitnehmende, die nicht aus den EU-17-Staaten stammen, ein detailliertes Stellenantrittsgesuch bei den zuständigen kantonalen Behörden einreichen.²¹ Zuvor muss die Stelle beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) ausgeschrieben werden. Diese Vorgaben erschweren die Arbeitssuche dieser Personen erheblich.

17 Seit Mai 2011 gilt für 25 der 27 EU-Länder und für die drei EFTA-Staaten uneingeschränkte Personenfreizügigkeit. Für Bulgarien und Rumänien (EU-2) existieren bis maximal 2016 Übergangsbestimmungen. Dies ist geregelt im Freizügigkeitsabkommen FZA (Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit, SR 0.142.112.681) bzw. im EFTA-Übereinkommen (Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation, SR 0.632.31).

18 Ohne die folgenden Aufenthaltskategorien: internationale Funktionäre und ihre Familienangehörigen, Kurzaufenthalter, Asylsuchende und Vorläufig Aufgenommene.

19 So werden Jahresaufenthalts- und Kurzaufenthaltsbewilligungen nur einer begrenzten Zahl von Führungskräften, SpezialistInnen und anderen qualifizierten Arbeitskräften erteilt (Art. 23 Abs. 1 AuG). 2015 konnten Schweizer Unternehmen insgesamt 6'500 SpezialistInnen aus Drittstaaten rekrutieren (BR 2013b). In bilateralen Abkommen sind Ausnahmen festgelegt. So existiert zwischen der Schweiz und Kanada die Vereinbarung, dass diese Staaten ihren Angehörigen gegenseitig informell eine erleichterte Zulassung ermöglichen (Jey Aratnam 2012: 44).

20 Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20).

21 Das Gesuch umfasst je nach ausländerrechtlichem Status der Arbeitnehmenden Lebenslauf, Abschlusszeugnisse, Belege über die bisherige Arbeitssuche, Ausweise und Arbeitsvertrag. Die orts- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen sind einzuhalten. Die Arbeitgebenden müssen zudem Quellensteuern zahlen und sind verantwortlich für eine angemessene Unterkunft und Versicherungsschutz gegen Krankheit und Unfall.

Anerkannte Flüchtlinge bilden hierbei in gewisser Hinsicht eine Sondergruppe, die beim Zugang zum Arbeitsmarkt weniger Einschränkungen als andere Drittstaatsangehörige unterliegt. Sie erhalten eine Arbeitsbewilligung, wenn die Arbeitgebenden ein Gesuch stellen und die ortsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden. Das Asylrecht und das übrige Ausländerrecht bilden in der Schweiz zwei getrennte Rechtsgebiete (vgl. für eine Übersicht über die komplexen rechtlichen Regelungen Caroni/Gächter/Thurnherr 2010, Spescha/Kerland/Bolzli 2010, Spescha et al. 2009). Der Aufenthalt von MigrantInnen aus humanitären Gründen ist im Asylgesetz²² geregelt. Je nach Aufenthaltsstatus variiert die rechtliche Lage (vgl. zur Rechtslage im Bereich humanitäre Migration Schertenleib/Illes/Schrepfer 2009). So haben zum Beispiel anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge²³ einen Anspruch auf Erwerbstätigkeit, vorläufig Aufgenommene ohne Flüchtlingseigenschaft²⁴ hingegen nicht (vgl. BFM 2013c). Asylsuchende²⁵ unterliegen einem Arbeitsverbot von drei Monaten, danach ist ihre Erwerbstätigkeit bewilligungspflichtig und es bestehen ein sogenannter „Inländervorrang“ und teilweise Branchenbeschränkungen.

Aufgrund der restriktiven Bedingungen für Drittstaatsangehörige in Bezug auf Zugang zum Arbeitsmarkt, Aufenthaltsrechte, Familiennachzug und Bleibesicherheit schneidet die Schweiz im Migrations- und Integrationsindex MIPEX schlecht ab (vgl. Huddleston/Niessen 2011: 158–163). Auch das Schweizer Verfahren zur Einbürgerung beurteilt die Studie negativ, sie ist im europäischen Vergleich besonders schwierig und langwierig.²⁶ Bemängelt wird ferner ein „völlig unzureichender Schutz vor Diskriminierung“ (ebd.: 162). Der Bericht platziert die Schweiz bezüglich Diskriminierungsschutzes an zweitletzter Stelle von 31 untersuchten Staaten. Auch ein Bericht der OECD empfiehlt der Schweiz dringend, den Schutz vor Diskriminierung zu verstärken (vgl. Liebig/Kohls/Krause 2012: 50).

22 AsylG, SR 142.31.

23 Anerkannte Flüchtlinge sind Personen, die in der Schweiz Asyl erhalten haben. Sie erhalten eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B). Daneben existiert die Kategorie vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Ausweis F). Diese sind den Flüchtlingen mit Asyl rechtlich weitestgehend gleichgestellt, etwa beim Arbeitsmarktzugang. Ihr Rechtsstatus ist gefestigter als derjenige der Vorläufig Aufgenommenen (vgl. Fussnote).

24 Eine Vorläufige Aufnahme (VA) wird jenen Personen erteilt, deren Asylgesuch abgelehnt wurde, aber bei denen der „Vollzug der Weg- oder Ausweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar“ ist (Art. 83, 1 AuG). VA erhalten eine Bestätigung, dass ihr Aufenthalt in der Schweiz legal ist (Ausweis F). Der Status kann auf Verfügung aufgehoben werden.

25 Asylsuchende sind Personen, die ein Asylgesuch gestellt haben und deren Asylverfahren noch hängig ist (Ausweis N).

26 Die Staatsbürgerschaft wird in der Schweiz vererbt: Personen mit Schweizer Staatsangehörigkeit geben diese an ihre Kinder weiter. AusländerInnen müssen ein Einbürgerungsverfahren durchlaufen. Die Erlangung des Schweizer Bürgerrechts ist kantonale sehr unterschiedlich ausgestaltet (vgl. Wichmann et al. 2011, Wanner/Steiner 2012, Steiner/Wicker 2004).

2.3 Die Schweizer Migrationspolitik: Abwehr, Assimilation, Kontrolle

Wissenschaftliche Darstellungen der Schweizer Migrationspolitik zeigen eine Entwicklung von einem Auswanderungs- zu einem Einwanderungsland (vgl. D'Amato 2008, Carrel 2012, Piguet 2006, Niederberger 2004, Wicker 2003, Mahnig/Piguet 2003). Bereits von der Zeit vor der Gründung des Schweizer Bundesstaates 1848 bis zum Ende des ersten Weltkriegs gab es aus wirtschaftlichen Gründen eine starke Abwanderung aus der Schweiz nach Europa und Übersee. Im Zuge der Industrialisierung, besonders am Ende des 19. Jahrhunderts, setzte eine bedeutende Zuwanderung ein, vorwiegend aus den Nachbarstaaten. War die Migrationspolitik zunächst von Liberalismus geprägt, wurden mit dem Ersten Weltkrieg Massnahmen zur Kontrolle der Zuwanderung eingeführt. Die Zahl der AusländerInnen in der Schweiz, die 1910 bereits fast 15 Prozent erreicht hatte, ging in der Zwischenkriegszeit stark zurück (BFS 2013d). Mit dem wirtschaftlichen Aufschwung nach dem Zweiten Weltkrieg erfolgte eine gezielte Rekrutierung von Arbeitskräften. Die sogenannten „*Gastarbeiter*“ stammten vorwiegend aus Italien, aber auch aus Spanien, Deutschland, Jugoslawien und Österreich. Die ausländische Bevölkerung wuchs stark an. Bis 1970 betrug der Anteil der AusländerInnen an der Wohnbevölkerung über 17 Prozent. Abgesehen von einem leichten Rückgang um 1980 stieg die ausländische Bevölkerung in der Schweiz seither stetig an (ebd.).

Die Migrationspolitik der Schweiz gründete bis in die 1980er Jahre auf einer Sichtweise, die Zugewanderte in erster Linie als temporär anwesende Arbeitskräfte betrachtete, die je nach Bedürfnis der Wirtschaft einsetzbar sind (D'Amato/Gerber 2005: 20). Zentral war dabei die Idee der „*Überfremdung*“, welche die Schweizer Migrationspolitik bereits seit den 1930er Jahren prägte (Mahnig/Wimmer 2003: 141). Dies bezeichnet die Vorstellung, dass sich die nationale Identität durch den Einfluss der Einwanderung auflösen würde (vgl. Kury 2003). Das Konzept schlug sich auch im bis 2008 geltenden Ausländergesetz von 1931 nieder,²⁷ das die Behörden verpflichtete, bei ihren Entscheidungen den „*Grad der Überfremdung*“ zu berücksichtigen (Art. 16. Abs. 1 ANAG). Diskurse um Überfremdung und kulturelle Distanz von AusländerInnen schlugen sich wiederholt in fremdenfeindlichen Initiativen nieder, die eine Reduktion der ausländischen Bevölkerung forderten. Das Konzept der Assimilation, also die Aufforderung an die Zugewanderten, das Mitgebrachte aufzugeben und sich an die Aufnahmegesellschaft anzupassen, war ebenfalls ein Bestandteil der Überfremdungsabwehr. GastarbeiterInnen wurden nur befristete Aufenthaltsrechte gewährt, um durch das sogenannte „*Rotationsprinzip*“ ihre dauerhafte Niederlassung zu verhindern. Darstellungen zur Entwicklung der Schweizer Migrationspolitik historisieren in der Regel das Konzept der Assimilation, welches als durch das Konzept der Integration abgelöst geschildert wird. Esteban Piñeiro zeigt

27 Bundesgesetz über den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländern (ANAG).

jedoch in einer genealogischen Studie, dass die Programmatik der Abwehr und Assimilation von AusländerInnen weiterhin die Schweizer Migrationspolitik strukturiert (Piñeiro 2015). Auch Hans-Rudolf Wicker (2003) weist darauf hin, dass die heutige Migrations- und Integrationspolitik im Überfremdungsdiskurs wurzelt.

Die Annahme einer kulturellen Nähe oder Distanz zur Schweiz je nach Herkunftsland wurde in der Zulassungspolitik der Schweiz verankert (vgl. Riaño/Wastl-Walter 2006b, Riaño/Wastl-Walter 2006a): Ab 1991 basierte die Migrationspolitik auf dem sogenannten „Drei-Kreise-Modell“, das die Zulassung von AusländerInnen nach Herkunftsstaaten reguliert. Personen aus den EU-EFTA-Staaten konnten seither erleichtert zuwandern (1. Kreis), die Zuwanderung aus Staaten mit einer unterstellten kulturellen Nähe zur Schweiz, wie den USA, Kanada und ost- und mitteleuropäische Länder (2. Kreis), war im Rahmen von Kontingenten möglich, während die Einwanderung aus den restlichen Staaten (3. Kreis) bis auf wenige Ausnahmen auf hochqualifizierte SpezialistInnen²⁸ begrenzt blieb. Personen aus Ländern ausserhalb der EU-/EFTA schrieb dieses Modell Defizite bezüglich Kultur, Sprache u.a. sowie fehlende Akzeptanz von Schweizer Normen und Gesetzen zu (vgl. Wicker 2009). Das duale Zulassungssystem (vgl. Kap. 2.2) löste 1998 offiziell das Modell der drei Kreise ab (vgl. EJPD 1998). Weiterhin wird jedoch die Zuwanderung aus EU-/EFTA-Staaten privilegiert und aus anderen Staaten auf Hochqualifizierte eingeschränkt. Abgesehen von Familiennachzug und Migration aus humanitären Gründen haben daher sogenannte „Drittstaatsangehörige“ kaum Möglichkeiten zur legalen Einwanderung in die Schweiz.²⁹

Zugespitzt formuliert, ist Einwanderung aus Staaten ausserhalb der EU-/EFTA nur unter bestimmten, vorrangig ökonomisch gefassten Kriterien erlaubt. Migration unterteilt sich so anhand von Kriterien des wirtschaftlichen Nutzens in privilegierte und unerwünschte Migration – ausgenommen die humanitär begründete und streng restringierte Asylmigration (vgl. Bukow 2013). Seit 1955 bildet die Genfer Flüchtlingskonvention³⁰ die Basis der Schweizer Asylpolitik. Beispiele für eine humanitäre Öffnung der Schweiz wie die Aufnahme der Hugenotten im 17. Jahrhundert stehen historisch neben einer Politik der Flüchtlingsabwehr, etwa die Abweisung jüdischer Flüchtlinge zur Zeit des Nationalsozialismus. Seit dem ersten Asylgesetz 1981 erfuhr das Asylrecht wiederholte Revisionen und Einschränkungen, vor allem nach 1990. Debatten um Asylmissbrauch lösten in der Öffentlichkeit den

28 Kyoko Shinozaki weist mit Bezug auf Elonore Kofman darauf hin, dass unter „Hochqualifizierten“ vorrangig der Bereich Wissenschaft und Technologie verstanden wird (Shinozaki 2009: 71): Oftmals werden damit Fachkräfte in Grossunternehmen der IT- und Finanzbranche gleichgesetzt, pflegerische und pädagogische Fähigkeiten hingegen gelten nicht als „Qualifikationen“. Die Definition beinhaltet somit einen Gender-Bias.

29 Aus bestimmten nicht-europäischen Staaten ist die Einwanderung weiterhin informell erleichtert möglich (vgl. Fussnote). Ausserdem gab es bis 2016 eine spezifische Aufenthaltskategorie für Cabaret-TänzerInnen (vgl. Art. 34 VZAE; Achermann 2014, Dahinden 2010, Spindler/Schertenleib 2006).

30 Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951.

Diskurs der Überfremdungsabwehr ab (Lanz/Züfle 2006: 57). Die Schweizer Asylpolitik folgt zunehmend den Leitlinien: Beschleunigung und Senkung der Zahl der Asylverfahren, Verschlechterung der Lebensbedingungen und gesellschaftliche Exklusion von Asylsuchenden sowie Zwangsmassnahmen gegen abgewiesene Asylsuchende (Dies.: 58f.; vgl. Maillard/Tafelmacher 1999).

2.4 Die Schweizer Integrationspolitik: Regelstrukturansatz

Bis in die 1960er Jahre wurden ausländische Arbeitskräfte in der politischen Debatte als nur zeitweilig in der Schweiz anwesend betrachtet (vgl. Mahnig/Piguet 2003: 69). Aufgrund dieser "Rückkehrillusion" (Schönenberger/D'Amato 2009: 6) wurden Leistungen der Aufnahmegesellschaft im Hinblick auf einen dauerhaften Aufenthalt der MigrantInnen nicht für nötig gehalten. Jahrzehntelang orientierte sich die Schweizer Migrationspolitik an einer Rotation der Arbeitskräfte. Erst in den 1990er Jahren rückten Fragen der Integration von MigrantInnen verstärkt in den Vordergrund der politischen Debatte (zur Entwicklung der Schweizer Integrationspolitik s. Wicker 2009, Gattiker 2008, Niederberger 2004, Prodolliet 2006a, Prodolliet 1998a, Prodolliet 1998b). Vor allem die Städte erkannten, dass Integrationsmassnahmen notwendig sind, da sich ein grosser Teil der Zugewanderten dauerhaft in der Schweiz niederliess (vgl. D'Amato/Gerber 2005, Schönenberger/D'Amato 2009, Sancar 1999) und der Bund griff die Debatte auf (Prodolliet 2006b). Der Integrationsbericht des Bundes beinhaltete erstmals eine Analyse der Situation in verschiedenen sozio-ökonomischen Bereichen (BFM 2006, kritisch dazu Gerber 2006, Schoch 2006). Ziele und Grundsätze der schweizerischen Integrationspolitik regelt das seit 2008 geltende Ausländergesetz (AuG).³¹ Es verankert erstmals den Begriff der Integration auf der Ebene eines Bundesgesetzes und definiert Integrationsförderung als politisches Ziel (Prodolliet 2009).³² Integrationspolitik erhält so mehr finanzielles und gesellschaftliches Gewicht (Schönenberger/D'Amato 2009: 11). Zahlreiche Kantone haben in den vergangenen Jahren gesetzliche Regelungen zur Integration erlassen, die die Vorgaben des Bundesrechtes konkretisieren (vgl. Wichmann et al. 2011).³³

Grundsätzlich soll die Integration von Zugewanderten in den sogenannten „Regelstrukturen“ erfolgen. Damit sind die staatlichen und gesellschaftlichen Struktu-

31 Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer v. 16.12.2005, Stand 1.1.2009, SR 142.20.

32 Bereits in der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer BVO hielt der Bundesrat 1986 fest, Zweck des Erlasses sei u.a. „die Schaffung [von] Rahmenbedingungen für die Eingliederung der hier wohnenden und arbeitenden Ausländer“, konkrete Massnahmen wurden allerdings nicht festgehalten (Prodolliet 2009: 48).

33 Zu problematischen Aspekten von über das Bundesrecht hinausgehenden kantonalen Gesetzgebungen zu Integration vgl. Achermann (2014).

ren von Bildung, Arbeitsmarkt, Gesundheitswesen und Sozialsystem gemeint (vgl. Art. 2 Abs. 3 VintA). Zusätzliche Massnahmen sollen nur ergänzend hierzu finanziert werden (vgl. BR 2010). So sind etwa die Behörden der Arbeitslosenversicherung dafür zuständig, die Integration in den Arbeitsmarkt zu fördern (BFM 2007b: 3). Das heisst, es existieren in der Schweiz kaum spezifisch auf MigrantInnen ausgerichtete Massnahmen, sondern der Regelstrukturansatz geht davon aus, dass MigrantInnen von den allen zugänglichen Massnahmen profitieren (vgl. Liebig/Kohls/Krause 2012: 5). Fraglich ist, ob die „Regelstrukturen“ für diese integrativen Aufgaben genügend gerüstet sind (vgl. Wichmann 2014: 12–14). Ein 2007 verabschiedetes „Massnahmenpaket des Bundes“ soll das Ziel der Integrationsförderung in den Regelstrukturen verankern (vgl. BFM 2007a). Es enthält 46 Massnahmen, die 15 verschiedene Bundesstellen erarbeitet haben.³⁴ Beispiele für solche Massnahmen sind die verbindliche Verankerung der Interkulturalität in der Ausbildung von RAV-BeraterInnen (BFM 2011a: 12) und die Entwicklung eines Indikatorensystems zur Integration durch das Bundesamt für Statistik BFS (vgl. BFS 2012d, BFS 2011).

Die „spezifische Integrationsförderung“ soll die Integrationsbestrebungen in den Regelstrukturen unterstützen sowie ausserdem ergänzende Angebote zur Integration von ausländischen Personen dort bereitstellen, wo Lücken in den Regelstrukturen bestehen. Der Bund vergibt auf der Basis von Leistungsverträgen finanzielle Mittel an die Kantone, die dem Bund über deren Verwendung Bericht erstatten müssen. Die operative Verantwortung für die Umsetzung und Koordination der „spezifischen Integrationsförderung“ liegt damit bei den Kantonen. Die Kantone delegieren die Umsetzung der Integrationsförderung vielfach an nichtstaatliche Akteure (vgl. BFM 2012, BFM 2011a, BFM 2010a). Gemeinnützige Organisationen wie Hilfswerke, Gewerkschaften und Kirchen bieten daher neben privatwirtschaftlichen Unternehmen durch öffentliche Gelder subventionierte Integrationsmassnahmen an.

Die spezifische Integrationsförderung ist unterteilt in den sogenannten „Ausländerbereich“ und den „Ayl-Flüchtlingsbereich“.³⁵ Im „Ausländerbereich“ liegt der Schwerpunkt auf Spracherwerb und Bildung,³⁶ Arbeitsintegration ist kein expliziter

34 Auf Bundesebene ist das Bundesamt für Migration (BFM) für die Koordination der Schweizer Integrationspolitik zuständig (Art. 57 AuG; Art. 8 VIntA). Das BFM entwickelt und evaluiert Massnahmen und unterstützt diese finanziell. Die Ausarbeitung rechtlicher Regelungen zu Migration und Integration fällt ebenfalls in die Zuständigkeit des BFM. Integrationspolitik berührt darüber hinaus die Zuständigkeiten derjenigen Bundesstellen, die sich mit Arbeit, Soziales, Wohnen, Bildung usw. befassen.

35 Der Bundesrat schlägt in seiner Vorlage zur Änderung des Ausländergesetzes vor, die beiden Finanzierungssysteme zusammenzuführen (vgl. BR 2013). Es ist offen, was das für die Integrationsprojekte in den Kantonen bedeuten würde.

36 Das Schwerpunktprogramm 2008–2011 (vgl. BFM 2007c) konkretisiert die Inhalte der Massnahmen, die aus dem Integrationskredit des Bundes unterstützt werden. Von 2012 bis 2014 wurde in einer Übergangsphase das laufende Schwerpunktprogramm weitergeführt (vgl. BFM 2010b).

Schwerpunkt (vgl. BFM 2007c).³⁷ Im „*Asyl-Flüchtlingsbereich*“ richtet der Bund seit 2008 den Kantonen eine „*Integrationspauschale*“ aus, die für spezielle Massnahmen zum Erwerb einer Landessprache und zur beruflichen Integration von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen (VA) verwendet werden sollen (vgl. Art. 9 VIntA). In der separat geregelten Vergabe der Mittel zur Integrationsförderung von anerkannten Flüchtlingen/VA schlägt sich die durch internationale humanitäre Vereinbarungen gestützte rechtliche Sonderstellung von Flüchtlingen nieder.

Wie die Berichterstattung der Kantone zeigt, existieren kaum spezifische Projekte zur Verbesserung der beruflichen Integration von MigrantInnen,³⁸ abgesehen von Angeboten für anerkannte Flüchtlinge und VA,³⁹ die sich zudem zum Grossteil auf gering qualifizierte Arbeitsbereiche beziehen (vgl. BFM 2012, BFM 2011a, BFM 2010a). Die meisten Integrationsangebote umfassen niederschwellige Beschäftigungsangebote und Arbeitseinsätze bzw. Praktika, meist gekoppelt mit dem Ziel des Kompetenzerwerbs, mit Beratung und Bewerbungstraining. Nur einzelne Angebote für einen verbesserten Arbeitsmarktzugang richten sich spezifisch an MigrantInnen ohne VA- oder Flüchtlingsstatus (vgl. Liebig/Kohls/Krause 2012).⁴⁰ Insbesondere gibt es kaum Integrationsprojekte für qualifizierte MigrantInnen.

Ende 2011 legte die Schweizer Regierung einen Integrationsplan vor, der die Ausrichtung der künftigen Integrationspolitik beschreibt (BFM 2012: 10–13).⁴¹ Auch in Zukunft soll sich diese an der Maxime „*Fördern und Fordern*“ und am Regelstrukturansatz orientieren. Zentrale Eckpunkte bilden die rechtlich verbindlichere Regelung der Integration in den Regelstrukturen, unter anderem durch die Revision des Ausländergesetzes AuG. Der Bundesrat schlägt in seiner Vorlage für die Über-

37 Der grösste Teil der Bundesmittel floss in Projekte mit dem Schwerpunkt „Sprache und Bildung“ (BFM 2011a: 3, BFM 2012: 3). Daneben unterstützt der Bund Vermittlungsstellen für interkulturelles Übersetzen sowie regionale Kompetenzzentren, welche Institutionen der Regelstrukturen für das Ziel der Integration sensibilisieren und bei der Lancierung von Massnahmen unterstützen sollen. Ausserdem fördert der Bund mit dem Schwerpunkt „Modellvorhaben“ innovative Projekte, die das Ziel haben, „den Erfahrungsaustausch zwischen den Akteuren der Integrationsförderung zu intensivieren“ (BFM 2011a: 9). Neu kam 2011 der Schwerpunkt „Frühe Förderung“ hinzu (vgl. BFM 2012).

38 AusländerInnen, die mehr als die Hälfte der Erwerbslosen ausmachen, sind in arbeitsmarktpolitischen Massnahmen überdurchschnittlich vertreten. So sind ausländische Stellensuchende in Beschäftigungsprogrammen, Weiterbildungen im Bereich Gastgewerbe, Hauswirtschaft und Reinigung sowie in Kursen zum Erwerb von Basisqualifikationen stark übervertreten (BFM 2007a: 32).

39 Bei der Arbeitsmarkt-Integration von anerkannten Flüchtlingen und VA gibt es grosse Unterschiede zwischen den Kantonen (Lindenmeyer et al. 2008).

40 Der Bund unterstützt bereits seit 1987 Integrationsprojekte für anerkannte Flüchtlinge (Bauer 2000: 2). Somit bestehen hier bereits seit Jahrzehnten Infrastrukturen für diese Zielgruppe.

41 Der Integrationsplan des Bundes basiert auf dem Bericht der Tripartiten Agglomerationskonferenz TAK (TAK 2009) – einer politischen Plattform von Bundesrat, Kantonsregierungen sowie städtischen und kommunalen Exekutiven – und dem darauf aufbauenden Bericht des Schweizerischen Bundesrates (BR 2010). Die neue Ausrichtung der Integrationspolitik wurde 2014 eingeführt, bis dahin galt weiterhin das bisherige Schwerpunktprogramm. Die vorliegende Untersuchung wurde 2014 abgeschlossen und bezieht sich daher auf die Regelungen vor der Neuausrichtung.

arbeitung des AuG vor, Integration unter bestimmten Voraussetzungen zwingend vorzuschreiben (vgl. BR 2013, kritisch dazu Achermann 2014). Daneben ist eine Revision einzelner Gesetzes vorgesehen, in deren Belange die Integration fällt, etwa des Berufsbildungsgesetzes.

Ausserdem ist geplant, dass der Bund die Integrationsförderung in den Kantonen stärker unterstützt: Im Rahmen der Neuausrichtung werden die Kantone dazu angehalten, Integrationsprogramme auszuarbeiten, aufgrund derer Leistungsverträge mit dem Bundesamt für Migration abgeschlossen werden. Im Gegenzug erhöht der Bund den Beitrag für die kantonalen Integrationsangebote.⁴² Durch die kantonalen Integrationsprogramme soll eine Vereinheitlichung der Integrationspolitik entlang der strategischen Ziele des Bundes erreicht werden, wobei die Kantone die Umsetzung konkretisieren und evaluieren sollen (vgl. BFM 2013d, BFM/KdK 2011). Gegenwärtig ist das Feld der Integrationsförderung sehr unübersichtlich, eine Vielzahl verschiedener AkteurInnen bieten eine Fülle unterschiedlicher Massnahmen und Aktivitäten an.

2.5 „Fördern und Fordern“: Selbstverantwortung zur Integration

Das geltende Schweizer Recht versteht unter Integration die chancengleiche Partizipation von AusländerInnen an der hiesigen Gesellschaft (vgl. Art. 2 Abs. 1 VintA, Botschaft AuG: 3758f.). Nach Artikel 4 des AuG ist das Ziel der Integration *„das Zusammenleben der einheimischen und ausländischen Wohnbevölkerung auf der Grundlage der Werte der Bundesverfassung und gegenseitiger Achtung und Toleranz“*. Integration soll demnach *„längerfristig und rechtmässig anwesenden Ausländerinnen und Ausländern ermöglichen, am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gemeinschaft teilzuhaben.“* Gelungen ist die Integration der AusländerInnen dann, *„wenn sie in den verschiedenen Integrationsbereichen (z.B. Bildung, Erwerbstätigkeit, Straffälligkeit) vergleichbare statistische Werte aufweisen wie Schweizerinnen und Schweizer, die sich insbesondere im Hinblick auf das Alter, das Geschlecht, die gesellschaftliche und wirtschaftliche Lage, die Familiensituation sowie die berufliche Ausbildung in ähnlichen Lebenssituationen befinden“* (Ausf. 2.1 Weisung IV).⁴³

Entsprechend sind Bund, Kantone und Gemeinden dazu verpflichtet, Chancengleichheit zu fördern, Diskriminierung abzubauen und Integration als Querschnittsaufgabe bei allen staatlichen Aufgaben zu berücksichtigen (vgl. Art. 53 AuG). Für die Förderung der Integration kann der Bund finanzielle Beiträge gewäh-

42 Der Bundesbeitrag soll um 15 bis 20 Mio. Franken jährlich erhöht werden, wobei die Kantone diesen Beitrag mit eigenen Mitteln ergänzen (Gerber 2010). Insgesamt betragen die Bundesbeiträge zur spezifischen Integrationsförderung ab 2014 jährlich 36 Mio. Franken. Zusammen mit der Integrationspauschale und den Beiträgen der Kantone ergeben sich jährliche Mittel in Höhe von über 111 Mio. Franken (BFM/KdK 2011).

43 Zur Kritik einer Beurteilung von Integration anhand statistischer Indikatoren vgl. Haug (2006).

ren (Art. 55 AuG), er setzt zudem eine beratende „*Ausländerkommission*“ ein (Art. 58 AuG). Bund, Kantone und Gemeinden sind zu einer Information der Bevölkerung verpflichtet – zum einen sollen AusländerInnen über ihre Rechte und Pflichten und über die Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Schweiz informiert werden, zum anderen soll die gesamte Bevölkerung auf die Migrationspolitik und die „*besondere Situation*“ von AusländerInnen hingewiesen werden (Art. 56 AuG).

Das geltende Recht konzipiert Integration als gegenseitigen Prozess, an dem sowohl die SchweizerInnen als auch die Zugewanderten ihren Anteil haben (Art. 4 Abs. 3 AuG). Allerdings betont der Gesetzgeber „*die Bedeutung der Bereitschaft zur Integration von Seiten der Ausländerinnen und Ausländer*“ (BR 2002: 3733). Zum Beispiel sollen sie sich mit den Verhältnissen in der Schweiz auseinandersetzen und eine Landessprache erlernen (vgl. Art. 4 VIntA). Das Verständnis von Integration im Schweizer Recht lässt sich daher auf folgende Kurzformel bringen: „Sprache, Arbeit und Gesetzestreue“ (Spescha/Kerland/Bolzli 2010: 241f.).

Die Schweizer Behörden sind aufgefordert, Integration bei der Vergabe von Aufenthaltsrechten zu berücksichtigen, wie das AuG festhält (Art. 23, 34, 50, 54, 96 AuG). Bei erfolgreicher Integration kann die Niederlassungsbewilligung bereits nach fünf statt zehn Jahren Aufenthalt erteilt werden. Dies soll einen „*Anreiz für persönliche Integrationsanstrengungen*“ schaffen, heisst es in der Botschaft des Bundesrates zum revidierten Ausländergesetz (BR 2002: 3750). Die Erteilung und Verlängerung von Aufenthalts- oder Kurzaufenthaltsbewilligungen sowie Bewilligungen im Rahmen des Familiennachzugs kann an den Besuch eines Sprach- oder Integrationskurses geknüpft werden.⁴⁴ Die Behörden können mit den betreffenden Personen sogenannte „*Integrationsvereinbarungen*“ abschliessen. Alberto Achermann (2007) diskutiert problematische Aspekte der „*Integrationsvereinbarungen*“, die er als rechtlich fragwürdige Eingriffe in die persönliche Freiheit beurteilt (vgl. auch von Büren/Wyttenbach 2009).⁴⁵ Eine Untersuchung vergleichbarer Regelungen in anderen europäischen Staaten zeigt, dass Integrationsvereinbarungen in der Praxis kaum wirksam sind (vgl. Houmard/Schoch 2007). Trotzdem empfiehlt der Bundesrat, diese unter bestimmten Voraussetzungen zwingend vorzuschreiben, da er sie „*als ein wichtiges Instrument zur Abwehr von Risiken mangelnder Integration und zur Förderung der Integration*“ erachtet (BFM 2011b: 19).

44 Obwohl IntV nur zum Besuch eines Sprach- und Integrationskurses verpflichten dürfen (vgl. Achermann 2007: 121f.), zeigt die Umsetzungspraxis eine Ausweitung dieser Vorgabe auf andere Massnahmen wie die Verpflichtung zum Besuch einer Schuldenberatung u.a. (Wichmann et al. 2011: 70).

45 Achermann stellt die Frage, warum der Gesetzgeber Integration mit einer Vereinbarung einfordern will, statt die Form einer Verfügung zu wählen. Der Begriff „Vereinbarung“ unterstellt, dass ein Handlungsspielraum für beide VertragspartnerInnen bestünde und ein Konsens erzielt worden sei – was in diesem Fall fraglich sei, wie Achermann ausführt. Der Begriff spreche ausserdem implizit die Bereitschaft und damit Verantwortung der Betreffenden an, sich zu integrieren. Zudem bestehe die Gefahr, dass die verfügbaren Verpflichtungen nicht durchsetzbar sind (vgl. Achermann/Künzli 2009: 15).

Die Kriterien, um den Grad der Integration im Einzelfall zu bestimmen, sind in der Integrationsverordnung VIntA festgelegt und werden in der Weisung IV präzisiert.⁴⁶ Ein zentrales Kriterium ist der „*Wille zur Teilnahme am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung*“, der sich in Erwerbs- bzw. Bildungstätigkeit zeigt.⁴⁷ Erwerbslosigkeit oder Sozialhilfebezug können in dieser Logik also als fehlender „*Wille zur Teilnahme am Wirtschaftsleben*“, d.h. als mangelndes Bestreben nach Integration ausgelegt werden und den Widerruf von Aufenthaltsbewilligungen begründen. Das Kriterium der erfolgreichen Integration legitimiert so Ein- und Ausschluss und fungiert so als Instrument der Steuerung und Kontrolle von Migration (vgl. Piñeiro 2013). Zwar sollen die Behörden hierbei die „*unverschuldete Verhinderung an der Arbeitsaufnahme oder dem Erwerb von Bildung*“ – etwa wegen starker gesundheitlicher Beeinträchtigung – beachten (Ausf. 2.2 Weisung IV). Allfällige Betreuungspflichten nennt die Weisung jedoch nicht als zu berücksichtigenden Faktor. Da Frauen in viel grösserem Ausmass als Männer für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen zuständig sind und dies ihre Erwerbstätigkeit erschweren kann, benachteiligt diese eigentlich geschlechtsneutrale Regelung Frauen. Der Mangel an familienexternen Kinderbetreuungsangeboten in der Schweiz verschärft diese Situation zusätzlich (vgl. Stern et al. 2013). Zugewanderte Frauen sind von dieser Regelung auch insofern anders betroffen als zugewanderte Männer, als der Arbeitsmarkt nicht nur nach Herkunft, sondern auch nach Geschlecht segregiert ist (vgl. Bühler/Heye 2005). Dies wirkt sich auf das Einkommen und damit die soziale Absicherung von zugewanderten Frauen aus. Damit unterliegen sie einem höheren Risiko für Sozialhilfebedürftigkeit als zugewanderte Männer (vgl. Bühler/Riaño 2013).

Indem der Gesetzgeber Rechte an die Bedingung der erfolgreichen Integration knüpft, rückt der Aspekt der Verpflichtung zur Integration in den Vordergrund, wie vor allem die sogenannten Integrationsvereinbarungen verdeutlichen. An dieser Logik der Pflicht zur Integration äusserten verschiedene AutorInnen Kritik (Menet 2013, Eser Davolio 2012, Eser Davolio/Tov 2011, Wicker 2009, von Büren/Wytenbach 2009, Prodolliet 2009, Achermann 2007). Hingewiesen wird unter anderem auf die Gefahr, dass die Behörden durch die Unbestimmtheit des Rechtsbegriffs Integration einen zu grossen Ermessensspielraum erhalten (vgl. Wichmann et al. 2011). Ausserdem wird die Rechtsungleichheit zwischen EU-/EFTA-BürgerInnen und Angehörigen weiterer Staaten (sogenannte *Drittstaatsangehörige*) kritisiert. So unterliegen EU-/EFTA-Staatsangehörige nicht dem gesetzlichen Im-

46 Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) v. 24.10.2007, Stand 1.1.2008, SR 142.205; Weisung IV Integration, Version 1.1.08, Stand 15.11.09

47 Achermann (2007: 117f.) weist darauf hin, dass die Indikatoren für erfolgreiche Integration in den Ausführungsbestimmungen zum AuG nicht einheitlich festgelegt sind, sondern die verschiedenen Regelungen unterschiedliche Kriterien enthalten.

perativ der Integration⁴⁸, ihre Aufenthaltsrechte sind nicht an das Kriterium der Integration gebunden, und sie können nicht zum Besuch eines Sprach- oder Integrationskurses verpflichtet werden.⁴⁹ Die verpflichtenden Regelungen zur Integration gelten daher faktisch nur für Drittstaatsangehörige. Dass Hochqualifizierte keinen Integrationskurs besuchen müssen (BFM 2007b: 4), unterteilt die Kategorie der Drittstaatsangehörigen im Bereich der Integration nochmals in hoch- und niedrigqualifizierte Personen: Gut ausgebildete, privilegierte MigrantInnen geraten nicht in den Fokus der Integrationspolitik, Zielgruppe der Schweizer Integrationspolitik sind damit schlecht qualifizierte MigrantInnen aus Drittstaaten.

Mit der Formel „*Fördern und Fordern*“ hat sich eine Konzeption von Integration durchgesetzt, nach der Teilhabe „ein ausschliesslich willentlich zu beeinflussender Prozess sei, eine Leistung, die jede und jeder erbringen kann, wenn sie oder er sich nur genügend Mühe gibt“ (Kabis 2004: 95). Das Prinzip „*Fördern und Fordern*“ steht im Kontext der sogenannten aktivierenden Sozialpolitik (vgl. Streckeisen 2012, Mäder 2009a, Wyss 2007, Nadai 2006).⁵⁰ Danach sind EmpfängerInnen wohlfahrtsstaatlicher Leistungen zu Gegenleistungen verpflichtet. Zentrales Element der aktivierenden Politik ist die Zuschreibung von Eigenverantwortung. Damit verschiebt sich die Verantwortung für die Absicherung von Problemlagen vom Wohlfahrtsstaat auf die Individuen, die nach dieser Logik für ihr Schicksal weitgehend selbst verantwortlich sind: „Menschen sollen durch geschicktes Selbstmanagement ihre eigene ‚employability‘ sichern, sind damit aber auch im Falle des Scheiterns an ihrem Unglück selber schuld“ (Tuider 2010: 23). Das Prinzip „*Fördern und Fordern*“ folgt also einer neoliberalen Rationalität. Diese ist mit einer spezifischen Subjektivität verbunden, der des „unternehmerischen Selbst“ (vgl. Bröckling/Krasmann/Lemke 2000). Indem Rechte an das Kriterium der erfolgreichen Integration geknüpft werden, wird Integration zum Gegenstand von Disziplinierungsmassnahmen. Dadurch erscheint die Möglichkeit zur Einwanderung als wohlwollendes Entgegenkommen der Aufnahmegesellschaft, die als Gegenleistung die Integration der Zugewanderten erfordert. Diese Logik drückt etwa der Bericht zum Vernehmlassungsentwurf der

48 Für BürgerInnen der EU-/EFTA-Staaten gilt das Personenfreizügigkeitsabkommen FZA (vgl. Spescha/Kerland/Bolzli 2010: 63–66). Die Bestimmungen im Bereich Integration sind nur dann auf EU-/EFTA-Staatsangehörige anwendbar, wenn sie vorteilhafter als die Regelungen im FZA sind (Ausf. 1 Weisung IV).

49 Dies gilt auch für deren Familienangehörige, auch wenn diese Drittstaatsangehörige sind (Achermann 2014). Integrationsverpflichtungen sind nicht auf AusländerInnen anwendbar, die einen völkerrechtlichen oder sonstigen legalen Anspruch auf Aufenthalt in der Schweiz haben (vgl. Ziffer 2.3.5, Weisung IV).

50 Die Aktivierungspolitik basiert auf der Vorstellung, dass Fürsorgeleistungen zu einer Passivität der LeistungsempfängerInnen führten. Daher propagiert der Ansatz eine Priorität der Selbsthilfe gegenüber staatlichen Leistungen und zielt auf eine Mobilisierung von individuellen Potentialen durch Anreize und Sanktionen. Die Aktivierungsdoktrin legitimiert so den Abbau sozialstaatlicher Leistungen (vgl. Fretschner/Hilbert/Stöbe-Blossey 2003, Wyss 2007, Dahme/Wohlfahrt 2008).

Integrationsverordnung VintA deutlich aus. Demnach sollen bei ausländerrechtlichen Entscheiden „*erfolgreiche Bemühungen für die Integration belohnt (...), eine misslungene Integration bei der Ermessensausübung sanktioniert werden*“ (BFM 2007b: 3).

AusländerInnen müssen – so die Botschaft des Bundesrates zum Ausländergesetz – ihr „*Integrationspotenzial*“ (BR 2002: 3796) und ihre „*Integrationsbereitschaft*“ (ebd.: 3714) unter Beweis stellen. Dadurch, dass der Gesetzgeber explizit „*Bemühungen*“ und „*Bereitschaft*“ der Zugewanderten zur Integration thematisiert, hebt er deren Eigenverantwortung hervor. Strukturelle Benachteiligungen und Integrationshürden geraten hingegen aus dem Blick, etwa Schwierigkeiten bei der Anerkennung vom im Ausland erworbenen Diplomen oder Diskriminierung durch Arbeitgebende. Indem „Integration als ‚Bringschuld‘ deklariert wird“ (Eser Davolio/Tov 2011: 12), erscheinen Sanktionen bei Nicht-Erreichen der Vorgaben als angemessen und gesellschaftlich notwendig. Im Gegensatz dazu werden Rechte der Zugewanderten bzw. Verpflichtungen der Aufnahmegesellschaft, wie etwa der Zugang zu bezahlbaren Sprachkursen, nicht verbindlich festgehalten. Die rechtlich verankerten Zwangselemente beinhalten die Annahme, dass Druck nötig sei und suggerieren damit, dass „*misslungene*“ Integration Ausdruck mangelnden Willens sei.

Mit diesen restriktiven Vorgaben kann sich der Gesetzgeber im Zuge der aktuellen öffentlichen Debatten um integrationsunwillige AusländerInnen als durchsetzungsfähig inszenieren. Integrationspolitik fungiert somit als Bühne für die Demonstration von Handlungsfähigkeit und Durchsetzungskraft des Staates. Tom Holert und Mark Terkessidis bezeichnen diese Demonstration der staatlichen Fähigkeit zu Regulierung und Kontrolle kritisch als „Theater der Souveränität“ (2006): Im Zuge von Globalisierungsprozessen verlieren Nationalstaaten zunehmend an Souveränität und Durchsetzungsvermögen. Zugleich sind sie aufgefordert, ihre Handlungsmacht unter Beweis zu stellen. Dafür ist das Thema Einwanderung gut geeignet, auch wenn sich die Mobilität von Personen nicht völlig kontrollieren lässt.

Unter dem populären Label „*Fördern und Fordern*“ sind restriktive Instrumente wie „*Integrationsvereinbarungen*“ nur eine von mehreren Strategien. Die Schweizer Integrationspolitik umfasst ein vielschichtiges Steuerungsdispositiv, das auch liberale Elemente beinhaltet. Die verbreitete Kritik an einer einseitigen Politik der Assimilation greift daher nicht, argumentiert Esteban Piñeiro (2010), da sie sich auf einen veralteten Integrationsbegriff bezieht. Er beleuchtet die der Schweizer Integrationspolitik zugrundeliegenden Ideen und Ideale in Auseinandersetzung mit dem Konzept der „Interkultur“ (Terkessidis 2010), das eine grundlegende Kritik an der Integrationspolitik der BRD darstellt und das Ideal einer vielfältigen, freiheitlichen Gesellschaft modelliert. Piñeiro diagnostiziert einen Paradigmenwechsel in der Schweizer Migrationspolitik, die inzwischen die auch von Terkessidis vertretene Idee einer heterogenen Gemeinschaft inkorporierte: Dominierte in der „Überfremdungsära“ (Piñeiro 2010: 63) die Angst vor den Einwandernden (vgl. Kap. 2.3), propagiere die Schweizer Migrationspolitik seit Ende der Neunziger Jahre mit dem

Konzept der Integration eine wohlwollende Haltung. Das Element des Förderns beinhaltet eine Haltung der Freiwilligkeit und Gegenseitigkeit, die vom Ideal des friedlichen Zusammenlebens von ausländischer und einheimischer Bevölkerung getragen und auf Chancengleichheit und Teilhabemöglichkeiten ausgerichtet sei. Die Integrationspolitik löst sich damit, wie Piñeiro zeigt, von der einseitigen Defizitorientierung der Assimilationspolitik und zielt auf eine Nutzung der individuellen Ressourcen von MigrantInnen. Unter dem Dach der hegemonialen Integration ist eine freiheitliche, heterogene Gemeinschaft von Integrierten vereint. Von diesem Ideal der Vielheit müssten jedoch die Nichtintegrierbaren mit restriktiven Steuerungspraktiken umso schärfer abgegrenzt werden, kritisiert Piñeiro.

2.6 Zusammenfassung

Die Migrationsbevölkerung der Schweiz setzt sich aus Personen verschiedener nationaler Herkunft zusammen, die unterschiedlich lange, unter diversen rechtlichen Voraussetzungen und aus verschiedenen Gründen in der Schweiz sind. AusländerInnen und im Ausland geborene Personen befinden sich insgesamt in einer schwierigeren sozio-ökonomischen Lage als SchweizerInnen. Sie sind z.B. insgesamt stärker von Erwerbslosigkeit und Armut betroffen. Je nach nationaler Herkunft und Geschlecht zeigen sich hierbei jedoch deutliche Unterschiede. Die herkunftsspezifische Segmentierung des Arbeitsmarktes spiegelt das duale System der Schweizer Migrationspolitik wider, das auf der Freizügigkeit von EU-/EFTA-Angehörigen und der kontingentierten Zulassung von hoch qualifizierten Drittstaatsangehörigen basiert. Die Situation von EU-/EFTA-Staatsangehörigen auf dem Arbeitsmarkt ist teilweise besser als die von SchweizerInnen. Drittstaatsangehörige, vor allem aus einkommensschwachen Staaten, nehmen eher schlechte sozio-ökonomische Positionen ein. Besonders schwierig ist die Lage von zugewanderten Frauen, vor allem wenn sie Kinder haben. Bildungsunterschiede können dies teilweise erklären: So ist der Anteil der Personen ohne nachobligatorischer Ausbildung bei AusländerInnen besonders hoch. Aber auch qualifizierte MigrantInnen haben vielfach ungünstige berufliche Positionen inne. Dequalifizierungseffekte, strukturelle Hürden und Diskriminierung erschweren den Zugang zum Arbeitsmarkt.

Integration ist in der Schweiz ein vergleichsweise neues Politikfeld: Erst seit 2008 ist die Integrationspolitik auf Bundesebene gesetzlich geregelt. Erklärtes Ziel ist es, eine chancengleiche Teilhabe von AusländerInnen an der Gesellschaft zu ermöglichen. Die Schweizer Integrationspolitik folgt dabei der Maxime „*Fördern und Fordern*“. Einerseits soll die Politik Rahmenbedingungen für die Realisierung der Chancengleichheit schaffen. Andererseits berücksichtigen ausländerrechtliche Entscheidungen den Grad der Integration, AusländerInnen können zu Integrationsmassnahmen verpflichtet werden. Anreize für persönliche Integrationsbemühungen

und repressive Forderungen greifen somit ineinander. Die Verpflichtung zu Integrationsleistungen gilt jedoch nicht für EU-/EFTA-Staatsangehörige – das ist Grossteil der ausländischen Bevölkerung.

Das Prinzip „*Fördern und Fordern*“ verweist auf eine spezifische Wahrnehmung der zu integrierenden AusländerInnen, die sowohl als unterstützungsbedürftig als auch als tendenziell integrationsunwillig erscheinen und daher mit Druck zur Integration gebracht werden sollen. Indem der Gesetzgeber Integration als einen Niederschlag von persönlichen Fähigkeiten und individueller Bereitschaft versteht, erhalten MigrantInnen die Verantwortung für gesellschaftliche Teilhabe oder Ausschluss weitgehend selbst zugewiesen. Indem Integration gesetzlich eingefordert und mit dem Entzug von Aufenthaltsrechten sanktioniert werden kann, erhält sie eine Funktion im Migrationsmanagement: Mit dem Argument der mangelnden Integration kann unerwünschte Zuwanderung kontrolliert und reguliert werden.

Die Integrationsförderung ist am „*Regelstrukturansatz*“ orientiert: Integration soll in erster Linie in den allgemeinen Strukturen der Bereiche Arbeit, Bildung, Soziales, Gesundheit usw. erfolgen. Ergänzend dazu vergibt der Bund Finanzmittel für Integrationsmassnahmen in den Kantonen. Diese „*spezifische Integrationsförderung*“ umfasst vor allem Sprachförderung und Massnahmen für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene. Explizit am Arbeitsmarkt ausgerichtete Integrationsmassnahmen für Personen mit anderen Aufenthaltskategorien fehlen weitgehend. Vor allem existieren kaum Angebote für qualifizierte Zugewanderte, obwohl auch gut ausgebildete MigrantInnen oftmals Schwierigkeiten haben, eine Stelle zu finden, die ihrer Ausbildung und Berufserfahrung entspricht. Die Schweizer Integrationspolitik visiert nur bestimmte, eingegrenzte Zielgruppen an und berücksichtigt somit nur einen Ausschnitt aus der differenzierten Lebensrealität der Migrationsbevölkerung.

Vor diesem Hintergrund untersucht die vorliegende Studie, welche eingelagerten Diskurse sich in Integrationsprojekten im Bereich Arbeitsmarktintegration identifizieren lassen. Das folgende Kapitel 3 erklärt die zentralen theoretischen Konzepte und konkretisiert die Fragestellung der Forschung.

Diskurse über MigrantInnen in Schweizer
Integrationsprojekten
Zwischen Normalisierung von Prekarität und
Konditionierung zur Markttauglichkeit
Bachmann, S.
2016, X, 259 S., Softcover
ISBN: 978-3-658-13921-6